

Satzung des Pressevereins Hellweg-Sauerland e. V.

§1 Name und Zielsetzung

Der Verein trägt den Namen „Presseverein Heliweg-Sauerland e. V.“ (PHS). Er ist der Zusammenschluss der Journalisten und Journalistinnen in den Kreisen Soest, Hochsauerland oder der kreisfreien Stadt Hamm. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Soest/Westfalen.

§3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) berufsständische Themen im regionalen Bereich aufzugreifen und an der Verbandsarbeit mitzuwirken,
- b) das Ansehen des Berufsstandes zu fördern,
- c) die Mitglieder über die für sie wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
- d) kollegiale Beziehungen unter den Mitgliedern zu unterhalten und zu fördern,
- e) den journalistischen Nachwuchs zu fördern.

§4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können Journalisten und Journalistinnen werden, die in den Kreisen Soest und Hochsauerland sowie in der kreisfreien Stadt Hamm wohnen oder arbeiten. Sie müssen dem Deutschen Journalistenverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, angehören.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder dann, wenn sie dem Deutschen Journalistenverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, nicht mehr angehören.

§5 Beitrag

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der Gesamtvorstand

§7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Festlegung allgemeiner Maßstäbe und Maßnahmen im Rahmen des §3,
 2. die Aufstellung von Richtlinien für die Kassenführung,
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 4. die Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung,
 5. die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Abberufung des Vorstandes,
 8. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 9. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 10. Die Auflösung des Vereins.
- b) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn Zielsetzung und Interessen des Vereins es erfordern, des Weiteren wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- d) Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich - per Brief oder E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Bei Gefahr im Verzuge oder sonstiger Unaufschiebbarkeit kann eine Mitgliederversammlung kurzfristig einberufen werden.
- e) Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- g) Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§8 Zusammensetzung und Geschäftsbereich des Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterinnen
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und vertritt den Verein nach außen. Er hat die Mitgliederversammlungen über die Führung wichtiger Geschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören ferner unter anderem:
 - 1. Erstattung des Jahresberichts,
 - 2. Rechnungslegung,
 - 3. Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des Vorstandes,
 - 4. Führung eines Protokolls über Mitgliederversammlungen, dem eine Anwesenheitsliste beizufügen ist.
- d) Der Gesamtvorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und berät über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- e) Bei Gefahr im Verzuge oder sonstiger Unaufschiebbarkeit kann der Gesamtvorstand Beschlüsse fassen, auch wenn die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. In diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, der Mitgliederversammlung unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Die betreffenden Vorstandsbeschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- f) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§26 BGB) erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- g) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister/der Schatzmeisterinnen und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Zusammentreten und Beschlüsse des Gesamtvorstands

- a) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen.
- b) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c) Bei Gefahr im Verzuge oder sonstiger Unaufschiebbarkeit ist telefonische Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail unter den Vorstandsmitgliedern zulässig.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Sämtliche in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer/der Schriftführerin niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter/der jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach der im §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die erste Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
- c) Das Restvermögen ist dem Unterstützungsverein des Deutschen Journalistenverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zu überweisen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15. September 2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.